

**Petitionsvorlage Nr. P-005/2020**

**Petent:**

Sven Quinger aus Chemnitz

- Einzelpetition  
 Sammelpetition  
 Mehrfachpetition

**Gegenstand:**

Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung sowie Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Anregung einer analogen Regelung beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status  öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Schul- und Sportausschuss	01.07.2020	öffentlich					
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich					

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:**

Der Stadtrat beschließt, der Petition abzuhelpfen.

**Entscheidungsgründe/Beurteilung durch das Dezernat 5:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Petition nicht abzuhelpfen.

Die notwendige Schülerbeförderung ist im § 23 (3) des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) geregelt. Die Stadt Chemnitz ist Träger der notwendigen Beförderung für Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft und bei Ersatzschulen. Dies gilt für die Schulen, die sich auf dem Territorium der Stadt Chemnitz befinden.

Regelungsgrundlage zur Durchführung und Kostenregelung in der Schülerbeförderung ist die Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung (B-219/2017). Diese beinhaltet auch den Erlass des Eigenanteils.

Bei Oberschulen und Gymnasien erfolgt die Erstattung der anteiligen Schülerfahrtkosten **ohne Beschränkung** zur nächstgelegenen Schule.

Der Petent begründet seinen Vorschlag zur Erweiterung des Erlasses unter anderem damit, dass die Stadt Chemnitz als Schulträger nicht ausreichend Beschulungsplätze zur Verfügung stellt und damit Schüler zwangsläufig Schulen im Umlandkreis besuchen müssen.

Ausgehend vom § 23a (SächsSchulG) zur Schulnetzplanung ist die Stadt Chemnitz Planungsträger für die allgemeinbildenden Schulen, sowie für Schulen des zweiten Bildungsweges und damit verantwortlich, ausreichend Beschulungsplätze in diesen Schularten vorzuhalten. Mit dem Beschluss des Stadtrates zur Fortschreibung des Schulnetzplanes (B-269/2018) erfolgte die Rahmenplanung für zukünftige Schulbaumaßnahmen, um eben genau dieser Aufgabe gerecht zu werden. Diese Planung beinhaltet die Erweiterung von Schulkapazitäten im Grund- und Oberschulbereich. Dabei sind diese vordergründig für Schüler vorzuhalten, die ihren Wohnsitz in Chemnitz haben.

Bereits mit dem Beschluss B-073/2016 zur Schaffung von Oberschulkapazitäten hat die Stadt Chemnitz als Schul- und Planungsträger die Grundlage geschaffen, notwendige Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang erfolge die Inbetriebnahme der neuen Oberschule in der Arno-Schreiter-Straße 1, die im laufenden Schuljahr 2019/20 als Außenstelle der Albert-Schweitzer-Oberschule geführt und ab dem Schuljahr 2020/2021 als eigenständige Oberschule in Betrieb gehen wird.

Darüber hinaus sind auch durch o. g. Fortschreibung des Schulnetzplanes (B-269/2018) weitere Schulneubauten und damit Kapazitätserweiterungen im Oberschulbereich vorgesehen.

<b>Schule</b>	<b>Inbetriebnahme ab</b>
Verlegung Annenschule -Oberschule- an den Standort Vetersstraße 34 (Erweiterung um einen Zug)	Schuljahr 2023/2024
Oberschule Planitzwiese	Schuljahr 2023/2024
Oberschule „Am Hartmannplatz“	Schuljahr 2024/2025

Daher kann die Aussage des Petenten, dass durch den Wegfall des Schulneubaus Oberschule „Chemnitz-West“ (B-204/2019) nicht genügend Plätze für Schüler aus Chemnitz zur Verfügung stehen würden und gleichzeitig durch diese Kosteneinsparung wiederum die Beförderungskosten zur Schülerbeförderung ins Umland zu Lasten der Sorgeberechtigten gehen, nicht bestätigt werden.

**Gegenüberstellung bei Änderung der §§ 8,13 und 17 der Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung**

aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 8 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Auf Antrag erfolgt eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Die Erstattung wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 6 dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 8 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Für Schüler der Stadt Chemnitz erfolgt auf Antrag eine Kostenerstattung bei Nutzung des ÖPNV oder eines privaten Fahrzeugs in voller Höhe des jeweils geltenden tariflich günstigsten Fahrausweises öffentlicher Verkehrsmittel ab dem dritten schulpflichtigen Kind, unabhängig davon, wo die ersten beiden schulpflichtigen Kinder der Familie die Schule gemäß § 4 SächsSchulG im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit den entsprechenden Nachweisen (Schulbescheinigungen) in schriftlicher Form neu zu stellen. Werden die Nachweise nicht erbracht, wird der Erlass nicht gewährt. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>
<p><b>§ 13 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Für das Verfahren der Antragstellung gilt im Übrigen § 11 dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 13 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Für Schüler der Stadt Chemnitz entfällt der Eigenanteil ab dem dritten schulpflichtigen Kind, unabhängig davon, wo die ersten beiden schulpflichtigen Kinder der Familie die Schule gemäß § 4 SächsSchulG im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit den entsprechenden Nachweisen (Schulbescheinigungen) in schriftlicher Form neu zu stellen. Werden die Nachweise nicht erbracht, wird der Erlass nicht gewährt. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>

<p><b>§ 17 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Der Eigenanteil entfällt ab dem dritten schulpflichtigen Kind, wenn mindestens drei Kinder einer Familie eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen. Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit entsprechendem Nachweis (Schulbescheinigung) in schriftlicher Form neu zu stellen. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schul- und Sportamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>	<p><b>§ 17 - Erlass des Eigenanteils</b></p> <p>Für Schüler der Stadt Chemnitz entfällt der Eigenanteil ab dem dritten schulpflichtigen Kind, unabhängig davon, wo die ersten beiden schulpflichtigen Kinder der Familie die Schule gemäß § 4 SächsSchulG im Freistaat Sachsen besuchen.</p> <p>Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam. Der Antrag ist für jedes Schuljahr mit den entsprechenden Nachweisen (Schulbescheinigungen) in schriftlicher Form neu zu stellen. Werden die Nachweise nicht erbracht, wird der Erlass nicht gewährt. Bei eintretenden Veränderungen ist das Schulamt unaufgefordert schriftlich innerhalb eines Monats zu informieren.</p>
---	---

<b>Bewertung</b>	
<p>Für den Erlass des Eigenanteils entfiel eine jährliche Antragsstellung bei der Kostenübernahme ÖPNV und die Schulbusnutzung mit in Krafttreten der Satzung ab 01.01.2018.</p> <p>Vor Auszahlung der Beförderungs- bzw. Erstattungskosten wird durch die Verwaltung geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Erlass des Eigenanteils (derzeit insgesamt 194 Schüler) noch vorliegen, um eine Überzahlung zu vermeiden. Dies erfolgt in der Regel über eine kurze telefonische Absprache mit den Schulen der Stadt Chemnitz.</p> <p>Im Bereich der besonderen Beförderungsleistung (BBL) konnte von einer jährlichen Antragsstellung für den Erlass nicht abgesehen werden, da auch die Antragsstellung hierfür weiterhin jährlich zu erfolgen hat.</p>	<p>Bei einer mehrjährigen Antragstellung auf Erlass des Eigenanteils und bei einer angenommenen Anzahl von 610 Schülern ist es der Verwaltung nur unter großen Aufwand möglich, die Angaben der Anträge jährlich zu überprüfen.</p> <p>Der jährliche Antrag dient zur genauen Erfassung der im Haushalt lebenden Kinder, die eine Schule besuchen, um auch hier eine Überzahlung zu vermeiden.</p>

### Auswirkungen auf die Sorgeberechtigten/Antragsteller

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gleichbehandlung der Familien, die z.B. in Randgebieten von Chemnitz wohnen und deren Kinder eine Schule außerhalb von Chemnitz besuchen</li> <li>➤ finanzielle Entlastung</li> <li>➤ Unterstützung von Familien mit drei und mehr Kindern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jährliche Antragstellung mit Erbringung der entsprechenden geforderten und notwendigen Nachweise</li> </ul>

### Auswirkungen für die Verwaltung:

- Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei Nichterbringung der Nachweise
- schriftliche Abforderung fehlender Nachweise mit einmaliger Fristsetzung
- derzeit ist festzustellen, dass die Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten (Eltern) in Bezug auf die Mitteilungspflicht als ungenügend einzuordnen ist,
- Häufung von Aufhebungsbescheiden mit Rückforderungen bei entstandenen Überzahlungen
- ggf. steigt die Bearbeitung von Widersprüchen aufgrund von Rückforderungen
- Änderung der Satzung (Änderungssatzung) notwendig

### finanzieller Mehraufwand für die Stadt Chemnitz

**275.700,00 €**

Das Schulamt geht bei der Berechnung des Mehraufwandes von geschätzten Zahlen aus (siehe Anlage 3), da nicht beziffert werden kann, wie viele Sorgeberechtigten (Eltern) tatsächlich den Antrag auf Erlass des Eigenanteils stellen werden.